



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11178**  
Datum: 10.01.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Herr Johannes Krause  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	08.01.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Ausweisung weiterer einfacher Sanierungsgebiete**

### geänderter Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

~~Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, für welche weiteren Gebiete der Stadt Halle (Saale) eine Satzung erlassen werden kann, um Sanierungsmaßnahmen nach vereinfachtem Verfahren zur Behebung städtebaulicher Missstände durchführen zu können. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156 a BauGB wird dabei ausgeschlossen.~~

~~Die Vorlage entsprechender Satzungsentwürfe zur förmlichen Festlegung der einfachen Sanierungsgebiete erfolgt nach erfolgreicher Prüfung bis spätestens Ende des 2. Quartals 2013.~~

**Die Verwaltung wird aufgefordert, eine grundsätzliche und vertiefende Prüfung über die Ausweisung weiterer Sanierungsgebiete im vereinfachten Verfahren nach § 142 BauGB unter Ausschluss der §§ 152 bis 156a BauGB im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2025 vorzunehmen. Die Vorlage entsprechender Vorschläge für Gebietsabgrenzungen erfolgt mit Vorlage des Entwurfes für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept bis zum 31.12.2013.**

gez. Johannes Krause  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind in Halle auch weiterhin in hohem Maße erforderlich. Angesichts zurückgehender Fördermittel und schwieriger Komplementärfinanzierung durch die Stadt müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, diesen Prozess zu unterstützen. Auch für Gebiete außerhalb des ausgewiesenen Sanierungsgebietes in der Innenstadt müssen Wege aufgezeigt werden, um städtebauliche Missstände zu beheben. Einen Beitrag dazu kann die Festlegung einfacher Sanierungsgebiete sein, für die somit Anreize zur Sanierung und Wohneigentumsbildung unter Nutzung der Möglichkeiten des Einkommenssteuerrechts gegeben werden.